

S a t z u n g **über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 25 des** **Bundesbaugesetzes**

Aufgrund des § 25 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim in ihrer Sitzung vom 31. Mai 1961 mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in Darmstadt als höhere Verwaltungsbehörde vom 27. Juni 1961 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Unabhängig von dem der Stadt nach § 24 des BBauG zustehenden allgemeinen Vorkaufsrecht steht ihr in dem in Abs. 2 näher bezeichneten Gebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken im Sinne von § 25 BBauG zu.
- (2) Das Gebiet, in dem die Stadt das Vorkaufsrecht ausüben kann, erstreckt sich auf
 - a) alle innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne liegenden unbebauten, bebaubaren Grundstücke,
 - b) Gebiete, für die die Stadt die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat und zwar:
 1. Baugebiet - Griesel - Schwell und Zeller Pfad
 - aa) Griesel
Dieses Baugebiet umfasst das Gelände beiderseits der verlängerten Hunsrückstraße, die über die Gewanne Im oberen Hunsrück, Auf dem Hunsrück und Auf dem Griesel führt und in die Lammertsgasse in Höhe der Hügelstraße einmündet, das sind die Grundstücke Gemarkung Bensheim Flur 1 Nr. 910 - 997.
 - bb) Schwell
Dieses Baugebiet umfasst das Gelände beiderseits der Straße Auf der Schwell zwischen dem verlängerten Wingertsweg bis zum verlängerten Röderweg, das sind die Grundstücke Gemarkung Bensheim Flur 9 Nr. 475/3, 479/4, 480 - 511, 529 - 534/1 und Flur 10 Nr. 1 - 11 und 17 - 21.
 - cc) Zeller Pfad
Dieses Baugebiet umfasst das Gelände südlich des verlängerten Röderwegs bis zum Abzweig des Zeller Pfades und beiderseits des Zeller Pfades bis zur Einmündung in die Friedhofstraße, das sind die Grundstücke Gemarkung Bensheim Flur 9 Nr. 396 - 435, 445 bis 459 und Flur 10 Nr. 82 - 87/1.
 2. Baugebiet Am Seeberg Gemarkung Bensheim Flur 13

Dieses Baugebiet enthält folgendes Grundstück:
Gemarkung Bensheim Stammgrundstück Flur 13 Nr. 5.

3. Baugebiet Bensheim-Auerbach Nord-Ost

Dieses Baugebiet wird begrenzt im Westen von der Darmstädter Straße, im Norden von einer West-Ost-Linie 100 m nördlich der Ernst-Ludwig-Promenade, im Osten von einer nordsüdlich und 80 m parallelöstlich des Schienwegs (verlängerte Mierendorffstraße) verlaufenden Linie und im Süden von der Margarethenstraße. Dieses Gebiet umfasst die Gewanne Im Strang, in der Landskron, Im Schien, Im Grosloch, Im Eichenböhl und Auf dem Eichenböhl.

4. Baugebiet Im Pflänzer

Dieses Baugebiet wird begrenzt im Westen von der Ludwigstraße, im Norden vom Hochzeitsweg und dem verlängerten Hochzeitsweg, im Osten vom vorderen Rodweg und im Süden von der Schönberger Straße.

5. Baugebiet Bensheim-Auerbach Fl. 15, teilweise Fl. 11

Dieses Baugebiet wird begrenzt im Norden von der Otto-Beck-Straße, im Nordosten von der Straße Im Bangert, im Osten von der Darmstädter Straße, im Süden von der Schulstraße, dem südlichen Teil der Schillerstraße, dem westlichen Teil der Saarstraße und im Westen von der Bundesbahn.

§ 2

Diese Satzung tritt am 29. Juni 1961 in Kraft.

Bensheim, den 27. Juni 1961

**Der Magistrat
der Stadt Bensheim**

K i l i a n , Bürgermeister

Veröffentlicht im "Bergsträßer Anzeigebblatt" vom 28.6.1961 Nr.146